

**Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Sankt Augustin**

Beschlossen:	28.09.1994
Bekannt gemacht:	26.10.1994
in Kraft getreten:	01.11.1994

**Geändert durch Ratsbeschluss vom 07.11.2001, in Kraft getreten am
01.01.2002**

Geänderter §: 10, Anlage

**Geändert durch Ratsbeschluss vom 14.03.2007, in Kraft getreten am
01.04.2007**

Geänderter §: Anlage

<u>INHALTSVERZEICHNIS :</u>	Seite:
§ 1 Gegenstand der Verwaltungsgebühren	2
§ 2 Höhe der Verwaltungsgebühr	2
§ 3 Sachliche Gebührenfreiheit	2
§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit	3
§ 5 Besondere bare Auslagen.....	3
§ 6 Billigkeitsmaßnahmen	4
§ 7 Gebührenschuldner	4
§ 8 Fälligkeit der Gebühren, Erhebungsform	4
§ 9 Gebühren bei Ablehnung oder Rücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide.....	5
§ 10 Kleinbeträge, Abrundung	5
§ 11 Beitreibung, Rechtsbehelfe	5
§ 12 In-Kraft-Treten	6
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung	6

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW, S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW, S. 124) sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW, S. 214) hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 28.09.1994 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Verwaltungsgebühren

- (1) Für die in dem anliegenden Gebührentarif genannten besonderen Leistungen der Verwaltung, die auf Veranlassung der Beteiligten erbracht werden oder die sie unmittelbar begünstigen, erhebt die Stadt Sankt Augustin Verwaltungsgebühren.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften oder sonstiger Gebührensatzungen der Stadt Sankt Augustin bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Verwaltungsgebühr

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr ist nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu bemessen.
- (2) Erfüllt eine besondere Leistung sowohl einen Gebührentatbestand des Allgemeinen Teils als auch des Besonderen Teils des Gebührentarifs, findet nur der Besondere Teil Anwendung.
- (3) Für mehrere besondere Leistungen werden die Gebühren auch dann nach den verschiedenen Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben, wenn die Leistungen in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang stehen.

§ 3 Sachliche Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind

1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte;
2. Ablehnungen von Anträgen wegen Unzuständigkeit (§ 5 Abs. 2 Satz 2 KAG);
3. besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere besondere Leistun-

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin

gen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbeschädigten-, des Heimkehrer- sowie des Gesundheitswesens und besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes (in der Form der Bekanntmachung vom 25.05.1962, BGBl. I, S. 349) und des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 09.09.1980, (BGBl. I, S. 1.046), beide in der jeweils geltenden Fassung;

4. besondere Leistungen, welche die Stadt Sankt Augustin gegenüber ihren Bediensteten oder Versorgungsempfängern in Angelegenheiten vornimmt, die sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis beziehen.

§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit

Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. das Land Nordrhein-Westfalen, die Gemeinden und Gemeindeverbände sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt;
2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
3. die Kirchen- und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

§ 5 Besondere bare Auslagen

- (1) Besondere bare Auslagen, die in Zusammenhang mit der besonderen Leistung zusätzlich zum Aufwand für den normalen Dienstbetrieb entstehen, nicht also bereits mit der Verwaltungsgebühr abgegoltene Auslagen, sind zu ersetzen. Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist oder die Leistung selbst gebührenfrei ist.
- (2) Besondere bare Auslagen sind dann erstattungsfähig, wenn die Behörde sie für erforderlich halten durfte.

Insbesondere sind zu ersetzen:

- a) im Einzelfall besonders hohe Telekommunikations- und Zustellungskosten;

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin

- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
 - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten;
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen;
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) Sie können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
- (4) Bei größeren Auslagen können Vorschüsse erhoben werden. Die Leistung kann von der vorherigen Entrichtung abhängig gemacht werden.
- (5) Für den Ersatz barer Auslagen gelten die §§ 6, 7, 8, 10 und 11 dieser Satzung entsprechend.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Gebühren und Auslagen können niedriger festgelegt werden, wenn die Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (2) Hinsichtlich der Stundung und dem Erlass fälliger Verwaltungsgebühren wird auf § 12 KAG NW i.V. mit §§ 222 u. 227 der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 613) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

§ 7 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Haben mehrere Beteiligte eine besondere Leistung beantragt oder werden mehrere durch sie unmittelbar begünstigt, so kann die Behörde von jedem die Gebühr ganz oder zu einem Teil verlangen. Bis zur Zahlung der vollen Gebühr bleibt jeder zur Zahlung verpflichtet (Gesamtschuldnerschaft).

§ 8 Fälligkeit der Gebühren, Erhebungsform

- (1) Die Gebühr wird fällig mit Beendigung der besonderen Leistung.
- (2) Wird die Verwaltungsgebühr durch schriftlichen Gebührenbescheid angefordert und festgesetzt, so ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin

- (3) Sie kann in geeigneten Fällen durch Postnachnahme eingezogen werden.

§ 9 Gebühren bei Ablehnung oder Rücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird der Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung vom Antragsteller zurückgenommen, werden 10 bis 75 v.H. der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.

Die im Einzelfall festzusetzende Gebühr hat insbesondere den Arbeitsaufwand zu berücksichtigen, der bis zum Zeitpunkt der Rücknahme der Verwaltungsleistung mit ihr verbunden war.

§ 3 Nr. 2 bleibt unberührt.

- (2) Für einen Widerspruchsbescheid wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch eingelegt wurde, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung des Widerspruches 50 v.H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Bei einer teilweisen Zurückweisung ermäßigt sie sich entsprechend. Für Abhilfebescheide wird keine Gebühr erhoben.

§ 10 Kleinbeträge, Abrundung

- (1) Es kann davon abgesehen werden, Gebühren festzusetzen, zu erheben, nachzufordern oder zu erstatten, wenn der Betrag niedriger als 5 Euro ist und die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist.
- (2) Centbeträge können bei der Festsetzung von Gebühren auf volle 10 Cent nach unten abgerundet und bei der Erstattung auf volle 10 Cent aufgerundet werden.

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin

§ 11 Beitreibung, Rechtsbehelfe

- (1) Rückständige Gebührenforderungen können nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben werden.
- (2) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide und die Festsetzung von Gebührenforderungen richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung sowie dem Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verwaltungsgerichtsordnung in ihren jeweils gültigen Fassungen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2007 in Kraft.

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin
Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
	ALLGEMEINER TEIL	
1	Abschriften und Auszüge vom Format DIN A 5 je Blatt DIN A 4 je Blatt	3,30 6,60
2	Ablichtungen 1. bis 10. Kopie DIN A 4 jeweils 1. bis 10. Kopie DIN A 3 jeweils ab 11. Kopie jede weitere DIN A 4 und DIN A 3	0,30 0,40 0,10
3	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,20
4	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen und Auszügen je Seite	2,90
5	Beglaubigungen von Abzeichnungen oder Ablichtungen von Plänen (je angefangene 15 Minuten)	11,00
6	Bescheinigungen aller Art, soweit im Gebührentarif nicht besonders aufgeführt, (je angefangene 5 Minuten)	3,70
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide und Ausnahmegenehmigungen, soweit im Gebührentarif nicht besonders aufgeführt, (je angefangene 15 Minuten)	12,10
	BESONDERER TEIL	
8	Ausstellung einer Negativklärung	23,50
9	Stellungnahme zu Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen, (je angefangene 15 Minuten)	15,50
10	Erschließungsbeitragsbescheinigung ohne Kostenangabe	8,10
11	Erschließungsbeitragsbescheinigung mit Angabe der voraussichtlich entstehenden Kosten	81,00
12	Anliegerbescheinigung	8,10